

	Erd-, Fels- u. Gründungsarbeiten, Straßenbau- u. Pflasterarbeiten	Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten	Zimmererarbeiten, Brunnenbau-, Bohr- u. Wasserhaltungsarbeiten	Putzer- und Gleisoberbauarbeiten	Enttrümmerungsarbeiten	Schomstein- u. Feuerungsbauarbeiten, Bauwerksabdichtungs- u. Abbrucharbeiten
Poliere und Schachtmeister						
Mehr als 20 Lohnempfänger einschließlich Lehrlinge	0	0	0	0	0	0
20 bis 16	0,2	0	0	0,4	0,2	0
15 bis 10	0,5	0,5	0	0,7	0,5	0,2
9 bis 5	1,0	1,0	0,5	1,0	0,7	0,5
4 bis 3	—	—	1,0	—	0,8	0,8
unter 3	—	—	—	—	—	—
Hilfspolier und Hilfsschachtmeister sowie Vorarbeiter, soweit kein Polier bzw. Schachtmeister in Ansatz kommt						
20 bis 16	0	0	0	0	C	0
15 bis 10	0,2	0	0	0,4	0,2	0
9 bis 5	0,5	0,5	0	0,7	0,5	0,2
4 bis 3	1,0	1,0	0,5	1,0	0,7	0,5
unter 3	—	—	1,0	—	1,0	1,0

(2) Für Baunebenleistungen gilt als Mittellohn bei Leistungsvertragsarbeiten höchstens der durchschnittliche, tariflich zulässige Facharbeiterlohn (Akkordrichtsatz) der Lohnempfänger des Betriebes.

Als Facharbeiter im Sinne dieser Preisordnung gelten alle produktiven »Arbeitskräfte« ausschließlich Lehrlinge, Hilfsarbeiter, Helfer und Meister.

Als Stichtag für die Errechnung gelten die Daten der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1954 zur Preisverordnung Nr. 387 (GBL S. 836) § 2 Abs. 2.

Für Bauleistungen der Fachgruppen Bauklempner, Be- und Entwässerung, Gasinstallation, Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasseranlagenbau ist aus dem durchschnittlichen Facharbeiterlohn s. Abs. 2 1. Satz und der Lohngruppe IV des Tarifvertrages Metall eine Gruppenminute als kalkulatorischer Mittellohn zu bilden.

§ 3

(1) Bei der Kalkulation von Bauleistungen im Rahmen von Leistungsverträgen darf auf Lohnzuschläge (Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge), soweit sie vorher erkennbar sind, der zulässige Gemeinkostenzuschlag wie auf die Löhne berechnet werden.

(2) Für Lohnzuschläge, die nicht in die Preise einkalkuliert, sondern dem Auftraggeber auf Nachweis berechnet werden, gelten die Zuschlagsätze gemäß § 4 der Preisverordnung Nr. 387.

§ 4

Zur Bildung einer Verrechnungsstunde ist den Mittelwöhnen gemäß § 2 dieser Preisordnung

- a) der Gesamtzuschlag (einschließlich Gewinn und Umsatzsteuer) gemäß Preis Verordnung Nr. 387 sowie
- b) das tariflich zu zahlende Werkzeuggeld zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer hinzuzuschlagen*

§ 5

Löhne für tarifliche Heimfahrten, An- und Rückreisen, Schlechtwetter sowie tariflich zu zahlende Fahrkosten, Wegegelder, Trennungsgelder und Unterkunftsgelder sind auf Nachweis dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Auf diese Kosten dürfen folgende Gesamtzuschläge berechnet werden:

	Handwerk	Industrie
Auf Löhne für tarifliche Heimfahrten sowie An- und Rückreisen	37 %	30 %
Schlechtwetterlöhne	20 %	20 %
Wegegelder, Trennungsgelder, Unterkunftsgelder sowie tariflich zu zahlende Fahrkosten ..	—	3,09 %

§ 6

(1) Den Kalkulationen dürfen nur wirtschaftlich gerechtfertigte Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden, wobei die Arbeitsnormen der volkseigenen Bauindustrie — Stand Mai 1949 — als kalkulatorische Höchstzeitwerte nicht überschritten werden dürfen^

(2) Leistungsbedingte Stunden können höchstens bis zu 4 % der leistungsabhängigen Stunden in der Kalkulation berücksichtigt werden

§ 7

Die Kalkulation über die Angebotssumme ist unzulässig. Betriebe, die bisher nach dieser Methode ihre Preise ermittelt haben, sind verpflichtet, beim zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — einen Antrag auf Festsetzung eines Gesamtzuschlages für die Zuschlagkalkulation zu stellen.

§ 8

(1) Hauptauftragnehmer dürfen bei Leistungen von Nachauftragnehmern zur Deckung ihrer Kosten bei einer Auftragssumme bis zu 3000 DM höchstens 4 %/o, bei höheren Summen höchstens 2 %/o auf die Preise des Angebotes der Nachauftragnehmer berechnen, soweit sie die Tätigkeit der Organisation, Kontrolle, Bauleitung, Abnahme, Abrechnung und Finanzierung für das übernommene Objekt gegenüber dem Auftraggeber (Investträger oder Bauherr) ausüben.